

Satzung über die Bekanntmachung der Gemeinde Steina (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina am 15.01.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Steina, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Steina erfolgen durch Aushang während mindestens einer Woche an Bekanntmachungstafeln. Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Steina befinden sich an den folgenden Standorten:
 1. Vereinshaus, Hauptstraße 64,
 2. An der Weißbach 37 und
 3. Kroneplatz.

Weiterhin erfolgt die Bekanntmachung an nachfolgenden Stellen durch Anschlagtafel:

1. Hauptstraße 99,
2. Ohorner Straße Abzweig Mühlweg,
3. Pulsnitzer Straße 25,
4. Bushäuschen Abzweig Elstra,
5. Bushäuschen Siedlung und
6. Bushäuschen Heiterer Blick.

Auf den Aushang und seine Dauer wird rechtzeitig in der Zeitung „Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Radeberg“ hingewiesen.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Gemeindeverwaltung Steina, Hauptstraße 64 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an den Verkündigungstafeln der Gemeinde Steina am Gemeindeamt und An der Weißbach 37 (ehem. Kindergarten) sowie auf der Homepage der Gemeinde Steina (www.steina-sachsen.de). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Steina vom 16.12.1998 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 01.12.2004, 2. Änderungssatzung vom 21.01.2009, 3. Änderungssatzung vom 24.03.2010, 4. Änderungssatzung vom 01.09.2010 und 5. Änderungssatzung vom 10.10.2014 außer Kraft.

Steina, den 16.01.2019



Achim Garten
Bürgermeister